

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Woche“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark eine Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Darsberger in Westerbург.

13. Dienstag, den 15. Februar 1916. 32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 14. Sept. 1914, 728, weise ich Sie hiermit an, die Abgangslisten über die zur hiesigen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit dem 1. März d. J. einzureichen. In Spalte 15 der Tag des Eintritts in den aktiven Dienst und außerdem angeben, welchen Dienstgrad die betreffenden Steuerpflichtigen bei dem Eintritt in das Heer bzw. in die Marine bekleideten.

Die Inangangsstellung solcher Steuerpflichtigen die zur Zeit der aktiven Dienstpflicht genügen, ist hiervon unabhängig und hat stets sofort zu geschehen.

Beim Endabschlusse für das Rechnungsjahr 1914 sind von den betroffenen Gemeinden zahlreiche Steuerrückstände nachgewiesen worden, die durch die ausreichende Begründung entbehrten. Meistens waren die Rückstände dadurch entstanden, daß die rechtzeitige Einziehung, Uebernahme, Abgang- oder Ausfallstellung verabsäumt worden war.

Dem bevorstehenden Abschlusse für das Rechnungsjahr 1915 ist dies möglichst zu vermeiden. Die für den Veranlagungsabschlusse der Gemeinden des Kreises zu ersuchen, die Ablieferung der hiesigen Steuern möglichst bereits anfangs des Monats März zu bewirken und dabei die Restanten, soweit nicht deren amtlicher Nachweis nach dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 20. August 1914 Nr. 11691 gestattet ist, einzeln, unter Angabe der Gründe des Rückstandes nachzuweisen. Viele Reste könnten vermieden werden, wenn die Bürgermeister und Rechner wegen der Inangangsstellung pp. Hand in Hand arbeiteten.

Ich erwarte, daß die Herren Bürgermeister sich bemühen, die Inangangsstellung richtig zu erledigen und auch für rechtzeitige Vorlage der Ausfalllisten an die Kreisstellen Sorge tragen, mit der bisherigen vielfachen Anstände vermieden werden.

Westerburg, den 14. Februar 1916.

Der Vorsitzende der Steueranlagungs-Kommission des Kreises Westerbург.

Die Herren Bürgermeister in Gaden, Ehringhausen, Eifen, Gaden, Halbs, Hellenhahn, Schellenberg, Herschbach, Hundfangen, Irmitraut, Rölbingen, Meudt, Mittelhofen, Obererbach, Pottum, Rinscheid, Sed und Waldmühlen werden an die Erledigung meiner Verfügung vom 28. Januar 1916 Nr. 451 betr. Neuordnung der Wirtschaft wiederholt erinnert und binnen 3 Tagen Vorlage der berechnigten und aufaddierten Verzeichnisse erwartet.

Westerburg, den 14. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtes des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Durch Artikel II der Verordnung vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) ist den Kommunalverbänden das Recht genommen, von sich aus Zuweisungen von Hafer an Pferdehalter aus den Vorräten ihres Bezirks vorzunehmen. Gleichwohl soll auch weiterhin Pferdehaltern, denen die Erhaltung ihrer Pferde keine anderen selbstgewonnenen Futtermittel zur Verfügung stehen, Hafer bis zu 1 1/2 Kilogramm für jeden Tag und das Pferd zugewiesen werden können. Die Uebernahme der hierfür erforderlichen Mengen an die Kommunalverbände muß aber durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung erfolgen, der zu diesem Zwecke von den Verbänden die

erforderlichen Angaben, insbesondere über die Zahl der hiernach in Betracht kommenden Pferde, zu machen sind.

Bei jedem Antrage, der mir vorgelegt wird, ist mir anzugeben:

- Gesamternte des Antragstellers an Hafer in 1915,
- Gesamtverbrauch an Hafer für Futter bis zum Tage des Antrags,
- Hafermenge, die beantragt wird,
- Anzahl der Pferde,
- Zeitdauer, während der die Pferde im Besitze des Antragstellers sind,

Es muß hierbei angenommen werden, daß es landwirtschaftlichen Betrieben im allgemeinen möglich sein dürfte, ihre Pferde mit den in der Wirtschaft gewonnenen Ersatzfuttermitteln zu füttern. In der Regel kann daher in Zukunft nur für Expeditionspferde, Postpferde, Pferde gewerblicher und ähnlicher Betriebe, in denen andere Futtermittel nicht vorhanden sind, Hafer überwiesen werden.

Westerburg, den 9. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtes des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister von

Westerburg, Verzhahn, Elhoff, Emmerichshain, Gemünden, Gershausen, Girkelroth, Göggeshausen, Großholbach, Hahn, Halbs, Hellenhahn, Hellenhahn, Hundfangen, Irmitraut, Rölbingen, Meudt, Nentershausen, Neunkirchen, Neustadt, Niederahr, Niedererbach, Niederroßbach, Nomborn, Oberroßbach, Oberrod, Pottum, Rinscheid, Rehe, Rennerod, Ruppach, Salz, Sed, Steinfrenz, Waigandshain, Wallmerod, Weidenhahn, Wengenroth, Westermöhe.

Ich ersuche, die Hebammen zur sofortigen Absendung ihres Tagebuchs an den Herrn Kreisarzt in Limburg zu veranlassen, soweit dieses noch nicht geschehen sein sollte. Die erfolgte Absendung ist mir binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Westerburg, den 15. Februar 1916.

Der Landrat.

An die Herren Standesbeamten des Kreises.

Ich ersuche, mir binnen 3 Tagen anzuzeigen wieviel Geburten und Sterbefälle in den Jahren 1914 und 1915 vorgekommen sind, getrennt nach den beiden Jahren.

Westerburg, den 15. Februar 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren. Vom 31. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, ist verboten.

Als Fleisch gelten Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Würstwaren und Speck.

§ 2. Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Würstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschalteter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Die Verarbeitung der inneren Teile und des Blutes wird durch diese Beschränkung nicht getroffen.

§ 3. Gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig Würstwaren herstellen, kann an Stelle der Beschränkung im § 2 gestattet werden, daß monatlich nicht mehr als ein Drittel derjenigen Fleischmenge

zu Wurstwaren verarbeitet wird, die sie im Monatsdurchschnitt, der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1915 verarbeitet haben.

§ 4. Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Seeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7. Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen der Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; für die Herstellung von Fleischwurst können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 7 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 10. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren durch Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17. Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1916/17 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sach frei Magdeburg gegenüber dem in der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) für Lieferung bis zum 31. Dezember 1915 festgesetzten Preise um 3 Mark auf 15 Mark erhöht. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle sowie für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standortes der Fabriken eingelagert ist.

§ 2. Der im § 1 Abs. 1 vorgesehene Mehrbetrag des Rohzuckerpreises ist ausschließlich zur Erhöhung der Rübenpreise zu verwenden, und zwar dürfen rübenverarbeitende Fabriken in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 0,45 Mk. über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im

Betriebsjahr 1916/17 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreise abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 keine Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis angesetzt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 die Lieferung von Rüben der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 50 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über die Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckerden Gewinn der Zuckerfabrik oder sonstige Umstände sowie Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen, die Ausnahmen zulassen.

§ 3. Ergeben sich zwischen den Vertragschließenden bei der Anwendung des § 2 Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Fabrik gelegen ist, beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt die Bedingungen nach freiem Ermessen fest. Die Entscheidung ist endgültig und für die Vertragschließenden verbindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden die höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

§ 4. Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1916/17 dürfen nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind, sind nichtig.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Verbrauchszucker.

Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Verbrauchszucker darf ausgenommen an Dienen, nicht füttert sowie zur Herstellung von Branntwein nicht verwendet werden. Unter das Verbot fällt auch die Verarbeitung zu Futtermitteln.

§ 2. Verbrauchszucker darf zu technischen Zwecken (Seifenherstellung usw.) nur mit Genehmigung des Reichskanzlers verwendet werden. Diese Genehmigung findet auf die Herstellung von Heil-, Nahrungs- und Futtermitteln keine Anwendung.

§ 3. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider Verbrauchszucker verfälscht, zur Branntweinherstellung oder zu sonstigen technischen Zwecken verwendet, wird unbeschadet der verwirklichten Steuer mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die für Verbrauchszucker geltenden Vorschriften finden auf Halberzeugnisse jeder Art (Füllmassen usw.) Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländisches Heu darf im Verkauf durch den Erzeuger nicht übersteigen

1. bei Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Schmalblättriger Klee, Gelbklee und Weißklee usw.) von mindestens 150 Mark;
2. bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Wiesenarten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art 120 Mark.

Ist das Heu gebunden oder gepreßt, so ist ein Zuschlag von 6 Mark für die Tonne zulässig.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes niedrigere Preise festzusetzen. Bei Verschiedenheit der Preise der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Höchstpreise schließen Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie

Mindestens des Einladens daselbst ein. Sie gelten für Barzahlung

Empfange.
§ 3. Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem Höchst-
trags zu Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt
Abs. 1 für die Tonne lose verladenes Heu 8 Mark,
Preis zu für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu 5 Mark
Grund der übersteigen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommiss-
3/14 B Vermittelungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten
Zeichne durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammel-
für Mäßen gen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

Die Preise in den §§ 1 und 3 gelten nicht für den Klein-
von Heu. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar
Zucker verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt
de sowie hpelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des
n treffen bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder der Wasserweg
benutzt wird.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.
bei der Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
g des § 2
a der § 1
en ist, d
fern sind
frei sind
die § 1
Behörden
Jahr 19
Inkraft
ndung in
Delbrück

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Es scheint vielfach der Brauch gewesen zu sein, daß mit
Betriebe der Postkarten, Bilder, Druckschriften usw. beauf-
Vertreter für von Publikum den Verkäufern gegebenen Bar-
en eine entsprechende Anzahl der zu Kriegswohlfahrtszwecken
ebenen Gegenstände an Bazarett abliefern. Abgesehen da-
daß die Annahme von Barspenden auf jeden Fall eine straf-
Selbstsammlung darstellt, ist der Vertreter nicht berechtigt, von
Jahr 19 Spenden einen Teil für sich zu behalten. Sollte hin und
Inkraft werden, so sind sie entsprechend der Absicht der Geber ver-
ndung in werden, den ganzen Betrag dem Kriegswohlfahrtszweck zukommen
Delbrück

Von Behörden und größeren Firmen ist mir außerdem mit-
t worden, daß von Vertretern an sie Listen gesandt werden
Einzeichnung von Geldbeträgen, für die später Gegenstände ge-
werden sollten. Diese Art des Betriebes ist unzulässig. Die
anfer sind verpflichtet, unter dem in der Erlaubnis angegebenen
nungen die Gegenstände persönlich von Haus zu Haus und
Person zu Person anzubieten.

Ich ersuche ergebenst sämtliche Vertreter auf das Verbot der
ten Geschäftsgebaren aufmerksam zu machen.

Berlin, den 19. Januar 1916.
Staatskommissar für die Regelung der Kriegs-
wohlfahrtspflege in Preußen.

Abdruck zur gefälligen Kenntnis und Veranlassung des Wei-
gemäß des Schlußsatz.

Insofern eine von mir erteilte Erlaubnis in Frage kommt,
we ich die Vertreter der betreffenden Vereine Ihres Bezirks
letzte entsprechend verständigen lassen.

Wiesbaden, den 27. Januar 1916.
Der Regierungs-Präsident.

Der Ortspolizeibehörde und der Gendarmarie des Kreises zur
kenntnis und strengen Beachtung.

Westerburg, den 7. Februar 1916.
Der Landrat.

Aus den auf Grund meiner Verfügung vom 2. März 1907
C. 1778 alljährlich erstatteten Berichten muß ich entnehmen,
die Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen den verbre-
chen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen
9. Juni 1884 (R. G.-Bl. S. 61) — Sprengstoffgesetz — nicht
genau bekannt sind. Mit Rücksicht auf die ausgedehnte Her-
ung und Verarbeitung von Sprengstoffen infolge des Krieges
ich auf einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu
ngen preussischen Ausführungsverordnung vom 11. September
(Min.-Bl. f. d. i. V. S. 237) noch besonders hin.

Nach § 1 des Gesetzes bedarf es zur Herstellung, zum Ver-
und zum Besitze von Sprengstoffen einer polizeilichen Ge-
nehmigung. Diese Genehmigung hat auf dem Namen dessen zu
ten, der sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Spreng-
ten befassen oder solche in Besitz nehmen will und wird für den
eller von Sprengstoffen unabhängig von der nach § 16 der
verbeordnung erforderlichen Genehmigung zur Errichtung einer
Sprengstoff-Fabrik erteilt. Ein „in Besitznehmen“ liegt auch dann
wenn eine Person vorübergehend die Verfügungsberechtigung
Sprengstoffe erhält, ohne daß sie in deren Eigentum über-

Einer polizeilichen Genehmigung zur Herstellung und zum
triebe bedürfen demnach die Betriebsleiter der Fabrikabtei-
gen, in denen Sprengstoffe hergestellt werden. Sie tragen neben
Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des
Sprengstoffgesetzes auch die Verantwortung für die der Eisenbahn-
Sprengstoffe entsprechende Verpackung der Sprengstoffe. Die
kenntnis zur Herstellung und zum Vertriebe schließt die Erlaubnis

zum Besitze in sich (Ziffer 2 der Ausführungsverordnung). Eine
Genehmigung zum Besitze von Sprengstoffen haben die Betriebs-
leiter der Fabriken nötig, in denen Sprengstoffe verwendet werden,
z. B. zur Herstellung von Granatzündern.

Ueber die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Ver-
triebes oder des Besizes von Sprengstoffen haben die Landräte, in
Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden,
in erster Instanz Entscheidung zu treffen. Zuständig ist diejenige
Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.
(Ziffer 1 der Ausführungsverordnung.)

In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung oder des
Besizes von Sprengstoffen sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe
dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben. (Ziffer 2 a. a. O.)

Wiesbaden, den 31. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Gijadi.

Wird hiermit zur genauen Beachtung veröffentlicht.

Westerburg, den 8. Februar 1916.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundschreiben vom 27. De-
zember 1913 und 4. Dezember 1914 teilen wir mit, daß wir das
wegen der Heilfürsorgebehandlung Doppelversicherter mit
der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu Berlin-Wilmersdorf
sowie der Pensionanstalt für Lehrer und Lehrerinnen zu Berlin und
dem Versicherungsverein des deutschen Bau- und Bankiergewerbes
zu Berlin eingegangene Abkommen mit dem 31. Dezember 1915
gelöst haben, weil es sich nicht bewährt hat.

Fortab werden daher aus den in unserem Rundschreiben vom
27. Dezember 1913 angeführten Gründen die Doppelversicherten
gleich bei der Stellung des Krankenfürsorgeantrags darauf hinzu-
weisen sein, daß es in ihrem Interesse liegt, den Antrag nicht bei
uns, sondern von vornherein bei der Reichsversicherungsanstalt für
Angestellte oder den beiden Ersatzanstalten, Pensionanstalt für
Lehrer und Lehrerinnen und Versicherungsverein des deutschen Bau-
und Bankiergewerbes, zu stellen, weil die Versicherten von diesen
Anstalten in Heilstätten für den Mittelstand und nicht wie bei uns
in Volkshelstätten untergebracht werden.

Cassel, den 24. Januar 1916.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 4. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungen (§ 3 der Satzungen) und die Anträge (§ 4)
sind bei dem Viehhandelsverbande für den Regierungsbezirk Wies-
baden in Frankfurt a. M. Neue Mainzerstraße Nr. 23 schriftlich
einzureichen und zwar die Anmeldungen zur Mitgliederliste (§ 3
der Satzungen) unverzüglich, längstens aber bis zum 8. März d.
J. Viehhändler, welche die Erklärung abgeben wollen, daß sie auf
die Ausübung des Gewerbes verzichten, haben diese Erklärung eben-
falls spätestens bis zum 8. März d. J. bei dem Verbande schrift-
lich anzugeben.

Bei den Anmeldungen zur Mitgliederliste ist anzugeben:

1. der Name der Firma und der Sitz der gewerblichen Nieder-
lassung nach Gemeinde, Kreis und Regierungsbezirk.
2. der Name des Viehhändlers, auf welchen die Ausweisarte
ausgestellt werden soll.
3. Geburtstag und Geburtsort des Antragstellers.
4. Angabe zu welchem Gewerbe oder Wandergewerbebetriebs-
zweck der Antragsteller veranlagt bzw. ob derselbe gewerbebesteuerfrei
veranlagt ist.
- 5) Angabe in welcher Weise der Antragsteller die gehandelten
Tiere kennzeichnen will (§ 8 der Satzungen). Die Kennzeich-
nung hat durch Ohrmarke, Haaranschnitt, Brennstempel oder
Farbe zu erfolgen. Bei Schafen kann von einer Kenn-
zeichnung Abstand genommen werden.

Werden neben der Ausweisarte noch Nebentritten bean-
tragt, (§ 5 der Satzungen) so sind die gleichen Angaben auch für
die Person zu machen, auf deren Namen die Nebentritten bean-
tragt werden.

Den Anmeldungen zur Mitgliederliste (§ 3) ist eine Beschein-
igung der Ortspolizeibehörde darüber beizufügen, daß der Anmeldende
bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben
hat, desgleichen eine Bescheinigung über die Richtigkeit des ange-
gebenen Steuerjahres.

Personen, welche nur auf Antrag Mitglieder des Verbandes
werden können, (§ 4 der Satzungen) wollen ihren schriftlichen An-
trag eingehend begründen.

Frankfurt a. M., den 10. Februar 1916.

Viehhandelsverband für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

Der Vorstand: Fernus, Königlich Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande nachstehende Polizeiverordnung für die Gemeinde Kleinholbach erlassen.

§ 1.

Alle innerhalb des Ortsberings und innerhalb der Entfernung bis zu 100 Meter von den äusseren Gebäuden der geschlossenen Ortschaft belegenen Grundstücke, auf welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude errichtet sind bzw. noch errichtet werden, mit Ausnahme der gewerblichen Anlagen, müssen an die Gemeinde-Hochdruckwasserleitung angeschlossen werden und zwar sowohl bezüglich der eigenen Wohnung des Gebäudebesitzers als auch hinsichtlich vorhandener Familien-Miethwohnungen.

§ 2.

Zur Beantragung der Anschlüsse nach § 1 bei der Gemeinde ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet. Bei Neubauten bzw. Bauveränderungen ist der Anschluß in der Bauzeichnung vorzusehen.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu 9 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, wird bestraft:

- 1) wer es unterläßt, die Zapfhähnen nach einer Wasserentnahme zu schließen,
- 2) wer nicht für Ableitung des gesamten Abwassers Sorge trägt,
- 3) wer bei Feuer seine Wasserleitung der Böschmannschaft nicht zur Verfügung stellt,
- 4) wer ohne vorherige Vereinbarung mit dem Gemeindevorstande Wasser zu Bauzwecken entnimmt,
- 5) wer den Beauftragten des Gemeindevorstandes auf Anfragen zum Zwecke der Wassergeldveranlagung unwahre Angaben macht bzw. den Beauftragten das Betreten, sowie die Einsichtnahme von Haus und Hof verweigert.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im „Kreisblatt für den Kreis Westerbürg“ in Kraft.

Kleinholbach, den 10. März 1915.

Die Polizeiverwaltung.
Kersch, Bürgermeister.

Holz-Versteigerung.

Samstag, den 19. Februar 1916,

Vormittags 10 Uhr anfangend,

kommen im Gräflichen Walde, Distrikt Bördere Reuhof und Schweizerhof zum Ausgebot:

- 9 Eichen-Stämme mit 3,54 Festm.,
- 4 Amtr. Eichen-Scheit,
- 140 Amtr. Buchen-Scheit und Knüppel,
- 1 Amtr. Weichholz-Scheit,
- 3 Haufen Eichen-Reiser,
- 57 Haufen Buchen-Reiser.

Zusammenkunft auf der breiten Schneise zwischen Bördere und Hintere Reuhof

Westerburg, den 14. Februar 1916.

6484

Gräflich Leiningen'sches Forst- u. Rentamt.

Bekanntmachung.

Die am 9. d. Mts. im hiesigen Stadtwalde, Distrikt Beckersbehag, abgehaltene Holzversteigerung ist von uns genehmigt worden und findet die Ueberweisung des betr. Gehölzes

Donnerstag, den 17. ds. Mts.,

Vormittags 10 Uhr,

an die Steigerer statt.

Westerburg, den 12. Februar 1916.

6486

Der Magistrat. Kappel.

Ein deutscher Schäferhund zugelaufen.

Der Eigentümer kann denselben bei mir abholen.

6485

Rennerod, den 14. Februar 1916.

Schmidt, Bürgermeister.

Gesang- u. Gebetbücher

in grosser Auswahl, empfiehlt

P. Kaesberger, Westerburg.

Oberförsterei Rennerod.

Montag, den 21. Februar, vormittags 10 werden in der Gütlichen Gastwirtschaft in Wald aus dem Schutzbezirk Walbmühlen, Distrikt 22, 23 Buchwald, 39 Stirnheck, 43 Stedersfeld verlaufs: Stämme 4,16 Festm., 12 Amtr. Nusscheit, 22 Amtr. Amtr. Knüppel, 660 Wellen; Birken: 2 Stämme 0,91 Buchen: 150 Amtr. Scheit, 27 Amtr. Knüppel, 7000

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Vermittlung ersucht.

Butter-

und

Waschmaschinen

mit Schwungrad-Antrieb. — Jede Maschine wird Probe gegeben. —

Mäßige Preise.

Jauchepumpen

Alein-Vertrieb der Patent „Flint“-Pumpe.

— Durch Waggonbezug billige Preise. —

Enorme Leistung. — Einfachste Handhabung.

Selbsttätige Entleerung.

Vorrätige Längen 3.—, 3,25, 4.—, 4,25, 4,50, 4,75 5.—

Jede Pumpe wird 4 Wochen zur Probe gegeben

Verzinkte Stahlblech-Jauchefässer

dauerhaft gearbeitet — zu billigen Preisen

Vieh- u. Waschkessel

ca. 1400 Stück Lager.

Räucherapparate

In etwa 14 Tagen trifft je 1 Waggon

Stachel- und Gartenzaundraht

sowie Ackerwalzen ein.

Bei Bedarf bitten Preise einzufordern.

— Bei Kauf wird die Fahrt vergütet. —

C. von Saint George

Hachenburg.

Musterlager und Vertretung bei Herrn Hans Bauer in Westerburg. Für Rennerod und Emmerich hain tüchtige Vertreter gesucht. Schlosser oder Eisenhändler bevorzugt. Anfragen erbitten diejerha schnellstens.

Salat-Oel Ersatz

Von der Nahrungsmittel-Kommission geprüft und lt. Gutachten des Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. G. Fresenius, Wiesbaden zugelassen. Zu beziehen nur für Wiederverkäufer in Balon von 52 u. 50 Kilo sowie Fässer von 175 Kilo durch Kaufmann Theodor Bleitgen, Diez.

Schepele

Kaffee, Tee und Kakao

sind unübertroffen an Feinheit und Ausgiebigkeit.

Alleinverkauf für Westerbürg

Hans Bauer,

Kolonialwarenhandlung